TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DEN GELTUNGSBEREICH

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Ziffer 1 BauGB)

Die Art der baulichen Nutzung des Baugebietes "Am Berg I" wird entsprechend § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Ziffer 1 BauGB, § 17 BauNVO)

Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 Geschoßflächenzahl (GFZ) 0,6

3.0 Bauweise

3.1 Das Baugelände ist in offener Bauweise zu bebauen. Als Bauformen sind zugelassen: Einzel- bzw. Doppelhäuser.

3.2 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) 2 Wohnungen pro Wohngebäude

3.3 Dachgeschosse die nach den Bestimmungen der Bay. Bauordnung Vollgeschosse sind, bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht.

3.4 Die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 4 und 5 der BayBO sind einzuhalten.

4.0 Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

4.1 Die Gebäude sind als Putzbauten / Holzbauten oder mit Sichtmauerwerk zu erstellen. Sichtbetonoberflächen sind bis zu einer Größe von 30% der Fassadenfläche zulässig.

4.2 Doppelhäuser müssen in gestalterischer Hinsicht eine Einheit bilden, wobei die Dachform, Firstrichtung und Dachneigung ebenso wie die Fassadengestaltung des zuerst genehmigten bzw. errichteten Gebäudes zu übernehmen sind.

4.3 Die Außenbehandlung der Fassaden hat in gedeckter Farbgebung zu erfolgen. Die Verwendung von reinweißer und sehr dunkler Farbe ist nicht gestattet. Fassadenverkleidungen aus Faserzement, Kunststoff, Klinkerplatten oder Blech sind unzulässig.

4.4 Das Hauptdach ist als Satteldach oder Walmdach auszuführen. Die Einbindung von Pultdächern bzw. Flachdächern in Teilbereichen als untergeordnete Dachflächen, ist zulässig.

4.5 Dachdeckungsmaterial: Einheitlich naturrote Ziegel oder naturrote Betondachsteine. Gaubeneindeckungen können aus anderen Materialien bestehen. Flachdächer können bekiest oder begrünt werden.
Zur Bedachung darf nur Material verwendet werden das nicht zu erhöhten Anforderungen in Bezug auf die Regenwasserbehandlung führt. Dacheindeckungen aus Zink und Kupfer sind nicht zugelassen.

4.6 Dachgauben (Dacherker) sind erst ab einer Dachneigung von mind. 38° zulässig. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten darf max. 1/3 der Gebäudebreite betragen.

4.7 Glasbausteinflächen sind unzulässig.

4.8 Balkonbrüstungen und sonstige Geländer sind aus Holz, Stahl, Glas oder den unter Punkt 4.1 genannten Materialien herzustellen.

5.0 Höhenfestsetzungen (§ 9, Abs. 2 BauGB)

5.1 Es wird keine konkrete Höhenfestsetzung getroffen.
Die Höheneinstellung ist durch die Festsetzung der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

5.2 Dachneigung:

Sattel- oder Walmdächer:	38° – 45°
Pultdächer:	20° – 38°
Flachdächer:	0° – 7°

5.3 Ein Kniestock ist bis zu einer Höhe von 50 cm zulässig, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren an der Außenseite der Außenwand.

6.0 Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO)

6.1 Pro Wohneinheit sind mindestens 1,5 Stellplätze und pro Grundstück mindestens 2 Stellplätze zu errichten.

6.2 Garagen sind freistehend oder am Haus angebaut zugelassen. Die Errichtung ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagengebäude müssen in der Dachform mit dem Hauptdach übereinstimmen. Dachneigung wie unter Pkt. 5.2.

6.3 Grenzgaragen, die mit der Nachbargarage zusammengebaut werden, müssen in gestalterischer Hinsicht und in ihren Abmessungen eine bauliche Einheit bilden, wobei die zweite Garage die Dachform, Firstrichtung und Dachneigung, der zuerst genehmigten bzw. errichteten Garage übernehmen muß, unabhängig davon, ob diese von der Dachneigung, Dachform und Firstrichtung des Hauptgebäudes abweicht. Vor sämtlichen Garagen ist auf dem Grundstück ein Stauraum von mind. 5,0 m einzuhalten.

6.4 Garagenzufahrten und Stellplätze müssen mit offenporigen Bodenbelägen befestigt werden. (Rasenpflaster, Rasengittersteine, usw.)

6.5 Bei der Einstellung der Garagen ist auf vorhandene Beleuchtungsmaste, Baumstandorte, sowie auf Ver- und Entsorgungsleitungen zu achten.

7.0 Einfriedungen der Baugrundstücke Art. 91 Abs. 1 Nr. 4 BayBO

7.1 Einfriedungen sind grundsätzlich dem Geländeverlauf anzupassen und sollten in Höhe und Ausführungsart mit den benachbarten Einfriedungen abgestimmt werden.
Maschendrahtzäune und Jägerzäune sind an der Straßenseite unzulässig.
Die Einfriedung kann auch aus einer Hecke mit heimischen Laubgehölzen angeordnet werden. Auch Kombinationen sind möglich.

7.2 Zugelassen sind Einfriedungen mit einer Höhe von max. 1,20 m.

7.3 Einfriedungen müssen bei Garagenzufahrten und Stellplätzen einen Abstand >5,0m zur Hinterkante der öffentlichen Verkehrsfläche haben.

8.0 Textliche Festsetzung der Grünordnung

8.1 Schutz des Bodens

Der anstehende Oberboden ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern (DIN 18915/3). Bei Lagerung über 8 Wochen ist der Oberboden zum Schutz gegen Erosion zwischenzubegrünen.

8.2 Pflanzenauswahl

Die Pflanzenauswahl für Baum- und Strauchpflanzungen laut Pflanzgebot hat aus der Artenzusammensetzung der standortgerechten, heimischen Laubgehölze, in Anlehnung an die Artenzusammensetzung der natürlichen potentielen Vegetation und der realen Vegetation, zu erfolgen. Hierbei ist das Pflanzschema A und B sowie die Gehölzartenliste des Bebauungsplanes bzw. des Anhangs der Begründung zum Grünordnungsteil, anzuwenden.

8.3 Pflanzqualität

Die Qualitätsmerkmale richten sich nach den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzungen DIN 18916.
Die im einzelnen aufgeführten Größen sind Mindestangaben.

BAUM II. ORDNUNG	Hochstamm 3 x v, StU 14–16cm/16–18cm		
HEISTER:	Heister, 2 x v, oB	Höhe:	125–200cm
STRÄUCHER:	Sträucher, 2 x v, oB	Höhe:	40– 60cm

8.4 Versickerungfördernde Maßnahmen

Bei der Bebauung und Gestaltung von Freiflächen, einschließlich Stell- und Parkplätzen, ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
Die Belagswahl für die Freiflächen hat sich primär – sofern keine Grundwassergefährdung besteht und keine funktionalen Gründe zwingend entgegenstehen – auf die Verwendung versickerungsgünstiger Beläge, wie z.B. Pflaster mit Rasenfuge, Rasengittersteine, Schotterrasen auszurichten.
Dies gilt auch bei der Anlage öffentlicher Flächen.
Unverschmutztes Oberflächenwasser kann, soweit es die Untergrundverhältnisse zulassen, versickert werden. Dabei ist z. B. bei Hofflächen sorgfältig darauf zu achten, daß tatsächlich nur nicht verunreinigtes Wasser abgeleitet und versickert wird.

8.5 Zusätzliche Festsetzungen für private Grünflächen

Auf jedem privaten Grundstück sind je 300 qm unbebauter Fläche je ein heimischer Laubbaum II.Ordnung oder zwei Obstbäume als Hochstamm zu pflanzen, entsprechend der auf dem Bebauungsplan aufgeführten Gehölzartenliste.

Fremdländische Nadelgehölze
Die Massierung fremdländischer Nadelgehölze und das Anlegen strenger Hecken (z.B. Thuja) oder anderer fremdwirkender Gehölze ist nicht zulässig.

Innerhalb der Sichtfelder ist zwischen 0,80m und 2,50m Höhe die Fläche von ständigen Sichthindernissen bzw. Sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten.

8.6 Das Pflanzschema A und B ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes wie im Bebauungsplan aufgeführt bzw. im Anhang zum Grünordnungsteil enthalten.

8.7 Die Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2 sind spätestens 2 Jahre nach Baubeginn auf dem jeweiligen Grundstück abschließend zu verwirklichen.

8.8 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen).

8.8.1 Öffentliche Ausgleichsflächen, Lage, Ziele, Maßnahmen.

Es werden 2 Ausgleichsflächen mit Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Die Ausgleichsflächen A 3 und A 4 werden dem Bebauungsplan "Am Berg I" gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 und § 135a Abs. 2 Satz 1 zugeordnet.
Die Flächen und Maßnahmen, dargestellt in der Anlage 1 auf Seite 18 der Begründung zum Grünordnungsteil des Bebauungsplanes, sind rechtsverbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes.

Lage: Ausgleichsflächen A 3 und A 4, Fl.-Nr. 876 (Teilfläche); Gemarkung Kützberg, Gemeindeeigentum.

Ziel: Optimierung einer Auewiese mit Feuchtsenken als Lebensraum für die Sumpfschnecke.

Maßnahmen: Neuanlage von Unterschiedlichen großen, max. 60 cm tiefen, mähbaren Feuchtsenken mit zeitweiser Vernässung zur Entwicklung von Kleinseggenrieden (A 3).

8.8.2 Gestaltungsmaßnahmen

Die Verwirklichung der Wiesensenken vor Ort hat im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen (Ökologische Bauleitung).

8.8.3 Vollzugsfristen: Öffentliche Ausgleichsmaßnahme

Die Ausgleichsmaßnahmen sind bis spätestens 2 Jahre nach Fertigstellung der Erschließungsstraßen im Baugebiet durchzuführen.

9.0 Hinweise

9.1 Bodenfunde

Auftretende Funde von Bodenaltertümern sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind unverändert zu belassen.

9.2 Abwasserbeseitigung

Es ist mit Hangschichten- oder Druckwasser zu rechnen. Eine Ableitung dieses Schichtenwassers oder von Drainwasser in die Kanalisation ist nicht zulässig.

Die DIN 1986 ist zu beachten ebenso wie die gemeindliche Entwässerungssatzung.

9.3 Grenzabstände von Pflanzen (AGBGB Art. 47 ff)
– mind. 0,50m für Bäume, Sträucher und Hecken unter 2,00m Höhe
– mind. 2,00m für Bäume über 2,50m Höhe

10.0 Nachrichtliche Übernahmen

10.1 Die Bauparzellen 11 und 12 liegen im Wasserschutzgebiet der Gemeinde Poppenhausen, Gemeindeteil Pfersdorf in der weiteren Schutzzone W III. Für dieses Wasserschutzgebiet besteht eine Verordnung des Landratsamtes Schweinfurt vom 03.08.1987. In dieser Verordnung sind die verbotenen oder nur beschränkt zulässigen Handlungen die zu berücksichtigen sind, aufgeführt.
Es wird als Anlage 1 in der Begründung zum Bebauungsplan die rechtsverbindliche Fassung des Verordnungstextes mit aufgenommen.

ZEICHENERKLÄRUNG ZU DEN PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

Nutzungsschablone

A	Art der baulichen Nutzung
B	Zahl der Vollgeschosse
C	Grundflächenzahl GRZ
D	Geschoßflächenzahl GFZ
E	Dachneigung
F	Bauweise
G	Dachform

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches – BauGB)

WA – Allgemeine Wohngebiete nach § 4 Baunutzungsverordnung – BauNVO.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16/17 BauNVO)

0,4 – Grundflächenzahl GRZ § 19 BauNVO

0,6 – Geschoßflächenzahl GFZ § 20 BauNVO

I+D – Zahl der Vollgeschosse
I+D – eingeschossig plus Dachgeschoss
(Dachgeschosse die nach den Bestimmungen der Bayer. Bauordnung Vollgeschosse sind, bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht.)

3. Bauweise und Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o – offene Bauweise

ED – nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

9. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünfläche – Randeingrünung

10.3 Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

W III – Schutzgebiet für Trinkwassergewinnung

13. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Die textlichen Festsetzungen der Grünordnung Punkt 8 des Bebauungsplanes sind zu berücksichtigen.

Pflanzgebot öffentlich (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Baum II. Ordnung mit Standortbindung

Pflanzgebot privat (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Landschaftsrasen, kräuterreich

Baum II. Ordnung ohne Standortbindung

Obstbaum ohne Standortbindung

Feldgehölz gem. Pflanzschema A; Ausgleichsfläche A1

Feldgehölz gem. Pflanzschema B; Ausgleichsfläche A2

15. Sonstige Planzeichen

15.1 Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (nach § 9 Abs. 7 BauGB)

SD/WD – Satteldach, Walmdach

FD/PD – Flachdach, Pultdach – eingeschränkt, siehe Ziffer 4.4

Freizuhaltende Sichtdreiecke

15.2 Hinweise

Straße "A" – Straßenbezeichnung

01 – Bauparzellennummer

Geplante Grundstücksgrenze

bestehende Haupt- und Nebengebäude

142/8 – best. Flurstücksnummern

best. Grundstücksgrenzen

best. Böschungen

330 – Höhenschichtlinien

Sichtdreiecke (außerhalb des Geltungsbereiches)

PFLANZSCHEMA A

(Feldgehölz/Landschaftshecke mit Sträuchern und Heistern)

Nordseite

Lv		Lv	Cm	Cm	Cm	Cs	Vi	Vi	Eu	Eu	Eu	Cs	Cs	Cs	Lv
	Lv		Lv	Lv	SD	Cm	Cs	Cs	Vi	Vi	Eu	Eu	Eu	Eu	Cs	Cs
Lv		SD	Ca	SD	Cm	Cs	Rm	Vi	BP	BP	Ca	Rc	BP	Cs	Lv	
	Ps		Ps	Ca	Ca	Cr	Cm	Rm	Rm	Eu	Eu	Ca	Rc	Rc	Rc	Cr
Ps		Ps	Ps	Cr	Cr	Cm	Rm	Rm	Eu	Ps	Ps	Ps	Rc	Cr	Cr	

Südseite

Länge: 15,0 m, Breite: 5,0 m, Pflanzabstand: 1,0 x 1,0 m
– Als Unterpflanzung wird in den Randbereichen der Hecken Rubus fruticosus – Wilde Brombeere gepflanzt.

PFLANZLISTE A: Hei, 2 x v, oB, Höhe: 125–200 cm
Leichte Str., oB, Höhe: 40–60 cm

			pro Schema Stück	% Anteil
Heister:				
BP	Betula pendula	Sand–Birke	3	4,0
SD	Sorbus domestica	Speierling	3	4,0
Sträucher:				
Ca	Corylus avellana	Hasel	5	6,6
Cm	Cornus mas	Kornelkirsche	7	9,3
Cr	Crataegus monogyna	Weißdorn	6	8,0
Cs	Cornus sanguinea	Hartriegel	10	13,3
Eu	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	10	13,3
Lv	Ligustrum vulgare	Liguster	8	10,6
Ps	Prunus spinosa	Schlehe	8	10,6
Rc	Rosa canina	Hunds–Rose	5	6,6
Rm	Rosa multiflora	vielblütige Strauchrose	5	6,6
Vi	Viburnum lantana	Schneeball	5	6,6

PFLANZSCHEMA B

(Feldgehölz/Landschaftshecke)

Ostseite

Lv	Eu	Eu	Eu	Cm	Cm	Vi	Vi	Vi	Eu	Eu	Eu	Ca	Lv	Lv
	Lv	Lv	Lv	Ca	Ca	Cm	Rm	Rm	Vi	Ps	Cm	Cm	Ca	Ca	Rm
Ps	Ps	Ps	Ca	Cm	Rm	Rm	Ps	Ps	Ps	Cm	Rm	Rm	Rm	Rm

Westseite

Länge: 15,0 m, Breite: 3,0 m, Pflanzabstand: 1,0 x 1,0 m

PFLANZLISTE B: Str., 2 x v, oB, Höhe: 60–100 cm

			pro Schema Stück	% Anteil
Sträucher:				
Ca	Corylus avellana	Hasel	6	13,3
Cm	Cornus mas	Kornelkirsche	7	15,5
Eu	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	6	13,3
Lv	Ligustrum vulgare	Liguster	6	13,3
Ps	Prunus spinosa	Schlehe	7	15,5
Rm	Rosa multiflora	vielblütige Strauchrose	9	20,0
Vi	Viburnum lantana	Schneeball	4	8,8

GEHÖLZARTENLISTE (heimische Arten)

BÄUME II. ORDNUNG
UND OBSTBÄUME

Hochstamm, 3 x v, mB, StU 14–16cm/16–18cm
bzw. Hochstamm, 2 x v, mB, STU 8–10cm/12–14cm
bzw. Heister, 2 x v, oB, Höhe: 150–300 cm

Acer campestre	Feld–Ahorn
Betula pendula	Sand–Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	Walnussbaum
Prunus avium	Vogel–Kirsche
Prunus cerasus	Stadt–Birne
Sorbus aria	Schwedische Mehlbeere
Sorbus domestica	Speierling
Ulmus carpinifolia	Feldulme

APFELSORTEN: Berlepsch, Bittenfelder, Bohnapfel, Boskop, Jakob Fischer, Kaiser Wilhelm, Goldrenette von Berlepsch, Retina, Roter Eiserapfel, Ontario

BIRNENSORTEN: Bayerische Weinbirne, Clapps Liebling, Conference, Gellerts, Oberösterreichische Weinbirne, Wasserbirne

PFLAUMEN– UND ZWETSCHGENSORTEN: Bühler Frühzwetschge, Große Grüne Reneklode, Hauszwetschge, Mirabelle von Nancy

KIRSCHENSORTEN: Burlat, Königskirsche, Knorpelkirsche, Schattenmorelle, Weichsel

STRÄUCHER — Leichte Str., oB, Höhe: 40 – 60 cm; Str, 2 x v, oB, Höhe: 60–100 cm

Cornus mas	Kornelkirsche	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel	Prunus spinosa	Schlehe
Corylus avellana	Hasel	Rosa canina	Hunds–Rose
Crataegus monogyna	Weißdorn	Rosa multiflora	Vielblütige Strauchrose
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Rubus fruticosus	Wilde Brombeere
Ligustrum vulgare	Liguster	Viburnum lantana	Schneeball

☒ Das Landesamt für Denkmalpflege, ☐ Schloß Seehof hat ~~haben~~ verlangt, daß es gem. Art. 69 Abs. 1 BayBO im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ~~sind~~. ist (sofern Bodendenkmäler betroffen werden).

Nr.	Änderungen	geä. am	Name	gepr. am	Name
c	gemäß Beschlußfassung des Gemeinderates vom 09.04.2001	April 2001	Pfa	April 2001	Ste
b	gemäß Beschlußfassung des Gemeinderates vom 12.03.2001	März 2001	Pfa	März 2001	Ste
a	gemäß Beschlußfassung des Gemeinderates vom 18.12.2000	Jan. 2001	Pfa	Jan. 2001	Ste

Vorhaben: Gemeinde Poppenhausen
GT Pfersdorf
Baugebiet
"Am Berg I"
Landkreis: Schweinfurt

Anlage: Begründung
Plan Nr.: 1c
Projekt Nr.: 02/00/70

Maßstab: 1:1000

Bebauungsplan
mit integrierter Grünordnung

	Tag	Name
entw.	Sept. 00	Stubenrauch
gez.	Sept. 00	Pfaff
gez.	Sept. 00	Stubenrauch

Vorhabensträger:
Gemeinde Poppenhausen
Martin–Werner Platz 1
97490 Poppenhausen
26. April 2001
Datum — Unterschrift
1. Bürgermeister

Entwurfsverfasser:
Technisches Büro Werner
Beratende Ingenieure
Oskar–Serrand–Straße 3 a
97483 Eltmann, Tel. 09522/7088–0, Fax: 7088–50
12.03.2001
18.12.2000
25.09.2000 09.04.2001
Datum — Unterschrift
BYIK

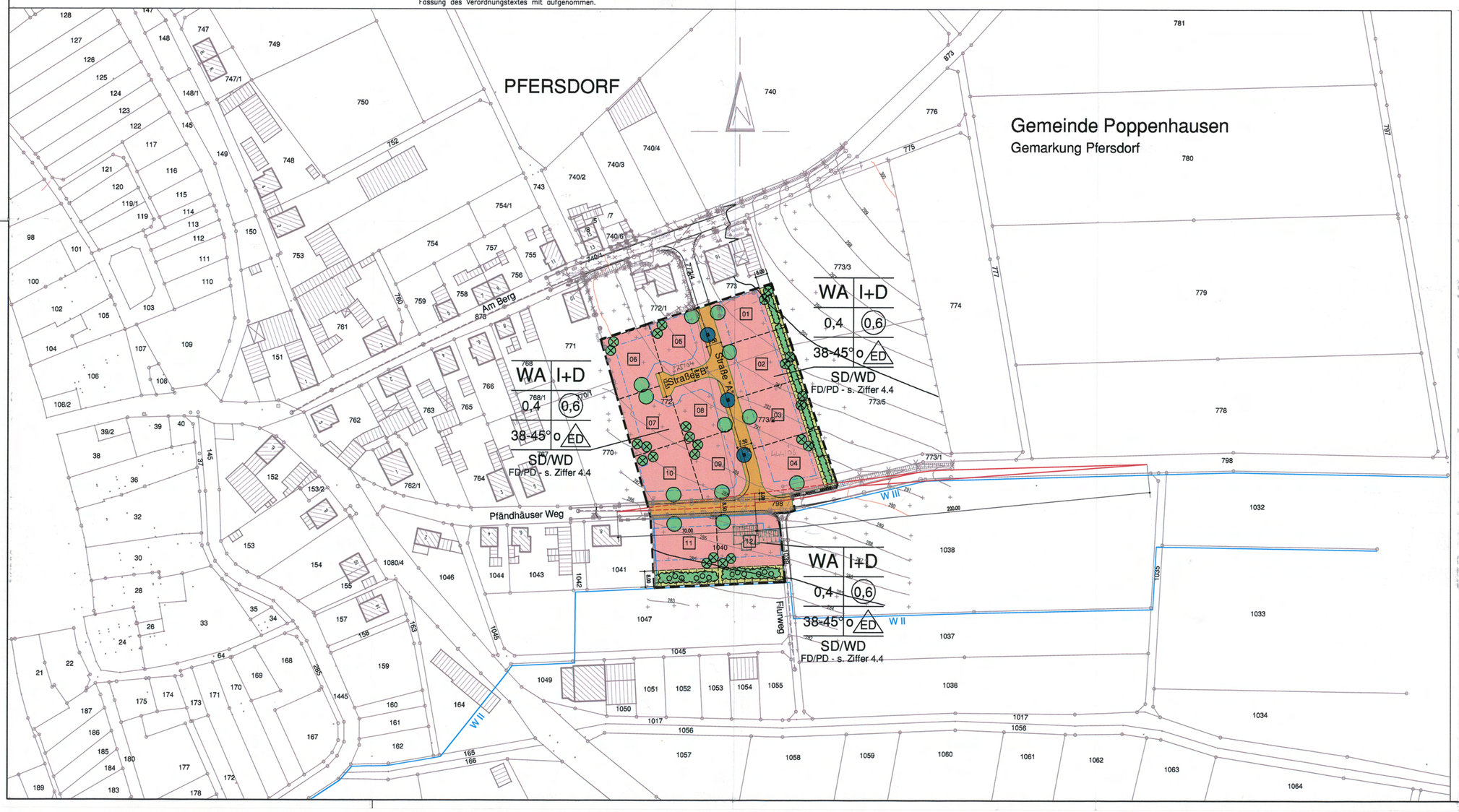

Gemeinde Poppenhausen

Gemeindeteil Pfersdorf

Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan "Am Berg I"

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 25.09.2000 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde ortsüblich am 08.12.2000 bekanntgemacht.

Die Bürgerbeteiligung und die Anhörung Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 11.12.2000 bis 27.12.2000 durchgeführt.

Poppenhausen, den 26. April 2001 — 1. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.01.2001 bis 02.03.2001 öffentlich ausgelegt.

Poppenhausen, den 26. April 2001 — 1. Bürgermeister

Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung (Beschluß vom 12.03.2001) gemäß § 3 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 26.03.2001 bis 09.04.2001

Der Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat am 09. April 2001 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan "Am Berg I" der Gemeinde Poppenhausen wurde mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 12.07.2001 Nr. 5.3-6102/4-168/5 gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB genehmigt.
Schweinfurt, 12.07.2001
Landratsamt
Hahn, Oberregierungsrat

Die Erteilung der Genehmigung vom 12. Juli 2001 ist am 2. August 2001 ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Poppenhausen während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Poppenhausen, den 2. Aug. 2001 — 1. Bürgermeister

0,83